

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Brechen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023, (GVBl. S. 90) hat die Gemeindevertretung am 14. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### im Ergebnishaushalt:

<b>im ordentlichen Ergebnis</b>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.130.320,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.127.210,00 €
mit einem Saldo von	3.110,00 €
<b>Im außerordentlichen Ergebnis</b>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	0,00 €
<b>insgesamt mit einem <i>Überschuss</i> von</b>	<b>3.110,00 €</b>

#### im Finanzhaushalt:

<b>mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf</b>	<b>1.117.950,00 €</b>
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.324.245,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.799.940,00 €
mit einem Saldo von	6.475.695,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.000.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	675.785,00 €
mit einem Saldo von	4.324.215,00 €
<b>mit einem <i>Zahlungsmittelfehlbedarf</i> des Haushaltsjahres von</b>	<b>1.033.530,00 €</b>

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 332 v. H. |
|    | b) für Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 365 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf  | 357 v. H. |

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Brechen, 14. Februar 2024

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE BRECHEN

---

Frank Groos, Bürgermeister